

Urteil zu BSG 2012-09-18

In dem Verfahren BSG 2012-09-18

– Kläger –

gegen

Piratenpartei Deutschland
vertreten durch den Bundesvorstand

– Beklagter –

wegen: Klage gegen Betrieb der Softwareplattform Liquid Feedback

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Markus Kompa, Claudia Schmidt, Markus Gerstel und Benjamin Siggel im schriftlichen Verfahren in der Sitzung am 12.11.2012 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Die Piratenpartei Deutschland betreibt die Software „Liquid Feedback“ (im Folgenden „LQFB“) zur innerparteilichen Antragserarbeitung und Einholung von Meinungsbildern. Jedes Parteimitglied kann in dieser Software nach einer einmaligen Registrierung Anträge einstellen und kollaborativ fortentwickeln, Anträge von Dritten unterstützen, über Anträge abstimmen und das eigene Stimmgewicht an Dritte delegieren. Die Nutzer müssen für die Teilnahme eine Zustimmung zur Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung abgeben.¹

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass die Nutzungsbedingungen bzw. Betriebsparameter von LQFB ihn in seinem Recht auf Mitwirkung an der politischen und organisatorischen Arbeit und Beteiligung an der politischen Willensbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung verletzen, soweit Abstimmungen nur unter teilnehmeröffentlicher Preisgabe eines Pseudonyms mit Bindung an ein gleichbleibendes Pseudonym möglich sind,
- 2.1. festzustellen, dass LQFB gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Parteiengesetz ein fakultatives Organ der Piratenpartei Deutschland darstellt,

¹ <https://lqfb.piratenpartei.de/lf/static/doc/privacy.html>

- 2.2. festzustellen, dass LQFB gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz in der Satzung der Piratenpartei Deutschland als Organ bezeichnet werden muss,
 - 2.3. festzustellen, dass in LQFB gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz die Auswahl der Vertreter (der Delegierten) geheim stattfinden muss,
 - 2.4. festzustellen, dass in LQFB gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz alle Abläufe demokratischen Grundsätzen entsprechen müssen, insbesondere unter Wahrung der Geheimheit der Wahl – soweit eine demokratischen Grundsätzen entsprechende Mindestgruppe dies fordert – sowie unter Wahrung der Allgemeinheit und der Gleichheit der Willensbildung,
 - 2.5. festzustellen, dass in LQFB gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz nicht quantifizierbare große Minderheiten über die unter 1. und 2.4. bemängelten Punkte ausgeschlossen werden,
 - 2.6. festzustellen, dass in LQFB gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden, die in Einzelfällen dafür sorgen, dass Anträge nicht dem Bundesparteitag vorgelegt werden, oder Entscheidungen des Bundesvorstands beeinflusst werden, und damit jeweils eine nichtzulässige Bindung an Beschlüsse anderer Organe vorliegt,
3. festzustellen,
- dass wegen der Verstöße unter 1. und 2. der Betrieb von LQFB unzulässig in die Rechte des Klägers auf Teilnahme an der Willensbildung in der Partei eingreift,
 - und dem Bundesvorstand zu untersagen, das System weiter zu betreiben sowie eine Abschaltung des Systems vor dem zweiten Bundesparteitag der Piratenpartei Deutschland 2012 oder ersatzweise zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach in Kraft treten des Urteils zu erzwingen.

Der Kläger hält die Klage für zulässig. Insbesondere bedürfe es einer Schlichtung nicht mehr, da es bereits 2010 und 2011 mehrere erfolglose Versuche eine gütliche Einigung zwischen dem damaligen Bundesvorstand und unter anderem dem Kläger gegeben habe.

Der Kläger begründet seinen Antrag zu 1. mit dem Parteiprogramm der Piratenpartei, wonach jedem Bürger gegenüber den Betreibern zentraler Datenbanken ein durchsetzbarer und wirklich unentgeltlicher Anspruch auf Selbstauskunft und gegebenenfalls auf Korrektur, Sperrung oder Löschung der Daten zustehe. Da diese Rechte nicht ausreichend gewahrt seien und die Wertungen in den Datenschutzbestimmungen von LQFB gegen das Parteiprogramm verstießen, sei es ihm politisch unmöglich, als Nutzer im LQFB teilzunehmen. Andernfalls würde er durch seine Nutzung das System aufwerten. Durch diesen Konflikt werde er von der Willensbildung in der Partei faktisch ausgeschlossen.

Außerdem verstoße Punkt 4.3. der Nutzungsbedingungen von LQFB² gegen § 6 Abs. 1 BDSG, soweit die Norm den Anspruch auf Löschung nach §§ 20, 35 BDSG beschränke.

Seine Anträge zu 2. inkl. Unterpunkte begründet der Kläger damit, dass LQFB der Willensbildung in der Partei diene und daher, unabhängig davon, ob es in der Parteisatzung als solches bezeichnet

² <https://lqfb.piratenpartei.de/lf/static/doc/privacy.html>

wird, ein Organ darstelle. Daher bestehe eine Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 PartG, LQFB ausdrücklich als Organ zu bezeichnen.

In Konsequenz hierzu fordert der Kläger nach § 15 Abs. 2 PartG die Geheimhaltung der Delegationen. Außerdem müsse auch die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung bestehen, was in LQFB aber auf Grund des Wahlcomputerdilemmas technisch nicht möglich sei.

Darüber hinaus würden erhebliche Teile der Piratenpartei aus den genannten Gründen von LQFB ausgeschlossen oder auf Grund negativer Ergebnisse in LQFB darauf verzichten, entsprechende Anträge zum Parteitag einzureichen, was ihre Rechte auf politische Mitbestimmung verletze.

Seinen Antrag zu 3. begründet der Kläger damit, dass keine andere Möglichkeit als die Abschaltung von LQFB bestehe, um die angeführten Rechtsverletzungen zu beenden und finanziellen sowie politischen Schaden von der Piratenpartei abzuwenden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage wegen nicht erfolgter Schlichtung unzulässig. Weiterhin rüge der Kläger nicht die Verletzung eigener Rechte, soweit er sich gegen die Erklärung des Bundesvorstandes zu LQFB wende³.

Darüber hinaus sei die Klage unbegründet. Datenschutzrechtlich sei der Betrieb von LQFB zulässig, hierfür sei auf die Bewertung des für die Piratenpartei zuständigen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin verwiesen⁴. Änderungen in Betrieb und Nutzung, die eine davon abweichende datenschutzrechtliche Bewertung zulassen oder notwendig machen würden, hätten sich nicht ergeben.

Weiterhin finde in LQFB jedenfalls keine Willensbildung im Sinne des Parteiengesetzes statt. Auf Bundesebene seien ausschließlich der Bundesparteitag und der Bundesvorstand legitimiert, offizielle Beschlüsse zu treffen.

Alle Parteien haben einem schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 Satz 2 SGO zugestimmt.

Mit E-Mail vom 25.09.2012 gab das Gericht einen Hinweis zum Verfahren nach § 11 Abs. 4 Satz 6 SGO, wonach es die Anträge zu 2. inklusive Unterpunkte und den Antrag zu 3., soweit er sich auf die Punkte unter 2. bezieht, für offensichtlich unbegründet hält.

³ <http://vorstand.piratenpartei.de/2012/08/17/wie-geht-das-eigentlich-mit-den-antragen-fur-den-bundesparteitag-in-bochum/>

⁴ http://wiki.piratenbrandenburg.de/images/f/f4/BFDI_2012_10_02.PDF

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig.

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig, § 7 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind als Feststellungsklagen nach § 1 Abs. 3 SGO i.V.m.

§ 256 Abs. 1 ZPO unstatthaft, da sie nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit zum Gegenstand haben.

Das BSG fasst die Anträge zu 1., 2.3, 2.4 und 3. jedoch ihrem Begehren entsprechend als Unterlassungsklagen auf, die nach §§ 12, 1004 Abs. 1 BGB analog beim Eingriff in geschützte Rechtspositionen statthaft sind. In Betracht kommt insoweit die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insbesondere in der Form, wie diese durch das Datenschutzrecht ausgestaltet sind.

Die Anträge zu 2.1 und 2.2 sind als analoge Feststellungsklage nach §§ 256 Abs. 1 ZPO, 14 Abs. 1 PartG statthaft.

Die Anträge zu 2.5 und 2.6. wären als Unterlassungsklagen grundsätzlich statthaft. Sie sind jedoch unzulässig, da der Kläger nur Verletzung eigener Rechte, nicht aber solche Dritter geltend machen kann. Den Ausführungen des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern er persönlich von den von ihm beschriebenen möglichen Missständen betroffen sein kann.

Eine vorherige Schlichtung war ausnahmsweise entbehrlich. Zwar liegt keine Ausnahme nach § 8 Abs. 5 SGO vor, jedoch wurden unstrittig zwischen Kläger und Vorstand bereits mehrfach und über Jahre Gespräche zu dieser Streitfrage geführt, die jedoch zu keiner Streitbeilegung geführt haben. Der Kläger begehrt daher abschließend eine rechtliche Klärung des Streites. Da der Zweck einer außergerichtlichen, vermittelnden Klärung offensichtlich nicht erreicht werden kann, wäre ein Verweis auf das Erfordernis einer Schlichtung in diesem Falle eine reine Formalität.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie jedoch unbegründet.

Antrag zu 1.

Dem Kläger stehen keine Unterlassungsansprüche wegen Verletzung des Rechts auf Mitwirkung an der politischen und organisatorischen Arbeit und Beteiligung an der politischen Willensbildung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung zu. Der Kläger wird durch die Ausgestaltung des LQFB-Betriebes von dem Recht auf Teilnahme an der politischen und organisatorischen Arbeit und der Willensbildung in der Piratenpartei nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Satzung nicht ausgeschlossen, soweit Abstimmungen nur unter teilnehmeröffentlicher Preisgabe eines Pseudonyms mit Bindung an ein nachvollziehbares Pseudonym möglich sind.

Insbesondere verstößt Punkt 4.3 der Datenschutzerklärung von LQFB nicht gegen § 35 BDSG, da die Datenverarbeitung sowohl auf Grundlage des § 28 Abs. 9 BDSG, als auch auf Grundlage der

Einverständniserklärung, § 4a Abs. 1 und 3 BDSG, des Nutzers zulässig ist, solange diese erforderlich ist, um die Nachvollziehbarkeit des Systems zu sichern.

Im Einzelnen:

Es ist nicht ausschlaggebend, ob der Kläger aus politischen Gründen die Arbeit mit LQFB ablehnt, weil er dieses mit den Grundsätzen der Piratenpartei für unvereinbar hält. Die Entscheidung über die Teilnahme an LQFB oder einen Verzicht hierauf liegt im freien Ermessen eines jeden Parteimitglieds. Eine etwaige Verkürzung der Mitwirkungsmöglichkeiten an der Arbeit innerhalb der Partei kann der Kläger aber allein sich selbst, aber nicht der Piratenpartei anlasten. Ein subjektives Recht darauf, dass ein Werkzeug den persönlichen Vorstellungen einzelner Parteimitglieder angepasst wird, kann es in einer demokratischen Partei ersichtlich nicht geben.

Etwas anderes würde sich ergeben, wenn die Rahmenbedingungen des Betriebes von LQFB dem Kläger eine Teilnahme objektiv unzumutbar machen würden. Dies wäre jedenfalls zu bejahen, wenn der Betrieb von LQFB gegen höherrangiges Recht verstoßen würde.

Der Kläger hat in der Begründung zu seinem Antrag vorgetragen, der Punkt 4.3 der Datenschutzerklärung von LQFB beschränke rechtswidrig seinen Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten aus §§ 6 Abs. 1, 35 BDSG.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass nach Punkt 4.3. einige Informationen, die als personenbezogene Daten qualifiziert werden müssen, auch nach Beendigung der Teilnahme an LQFB für einen bestimmten Zeitraum weiter gespeichert werden und anderen Nutzern von LQFB zugänglich bleiben. Da diese Daten Angaben über politische Meinungen enthalten, handelt es sich um besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG.

Eine Verletzung von § 6 Abs. 1 BDSG liegt nicht vor. Das Vorhalten dieser Informationen stellt keine Eingriffe in die Rechte aus § 35 BDSG dar. Denn § 35 BDSG gewährt kein unbeschränktes, jederzeitiges Löschungsrecht, sondern knüpft dieses an spezifische Voraussetzungen.

Insbesondere aus § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG folgt kein Lösungsanspruch. Danach wären personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, also keine Erlaubnis für die Speicherung besteht (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, § 4 Abs. 1 BDSG).

Eine ausreichende Erlaubnis zur Datenverarbeitung ergibt sich für die Piratenpartei jedoch sowohl nach § 4a Abs. 1 und 3 BDSG aus der Einwilligung der Teilnehmer in die Datenspeicherung und -verarbeitung, die diese bei der Registrierung im LQFB-System durch Zustimmung zur Datenschutzerklärung erteilen. Die Piratenpartei kann sich als politische Partei zudem auch auf gesetzliche Erlaubnistatbestände berufen, für die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten insbesondere § 28 Abs. 9, 2. Alt. BDSG.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 28 Abs. 9 BDSG als gesetzlichem Erlaubnistatbestand

Nach § 28 Abs. 9 BDSG dürfen Organisationen, die politisch ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG) erheben, – 5 / 12 –

verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist.

Politische Parteien dürfen danach auch Daten zu den politischen Meinungen ihrer Mitglieder verwenden, solange die Nutzung durchweg tendenzbezogen ist, also gerade dem Zweck der Tätigkeit der Organisation dient⁵.

Nach § 1 Abs. 2 PartG wirken Parteien an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist die Erarbeitung politischer Ziele im Wege der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung, um diese in die öffentliche Meinungs- und Willensbildung hineintragen zu können. Hierbei ist zu beachten, dass politischen Parteien die Wahl der inneren Ordnung, also die Auswahl der Verfahren und Werkzeuge für die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung, grundsätzlich freisteht, solange diese demokratischen Grundsätzen entsprechen, Art. 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GG.

Der Betrieb einer Softwareplattform zur Meinungsbildung unter den Parteimitgliedern dient dem Zweck der Piratenpartei und ist damit eine tendenzbezogene Tätigkeit. Damit ist die Datenverarbeitung in LQFB nach § 28 Abs. 9 BDSG zulässig, sofern sie für eben diese Tätigkeit erforderlich ist.

Für die Frage der Erforderlichkeit ist zu beachten, dass LQFB der Antragsvorbereitung und Meinungsbildung in der Partei dient und hierzu Meinungsbilder nach dem Prinzip von Liquid Democracy unter den Teilnehmern des Systems abfragt. Hierbei wird erkennbar das Ziel verfolgt, das System für die Teilnehmer möglichst nachvollziehbar zu gestalten, um die Wahlcomputerproblematik aufzulösen, die sich spätestens seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁶ als grundlegendes technisches und rechtliches Problem digitaler, demokratischer Meinungs- und Willensbildung darstellt. So hat das BVerfG für den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten bei Bundestagswahlen festgestellt, dass bei ihrem Einsatz „die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können müssen“⁷.

Auch wenn das Urteil unmittelbar nur den Einsatz von elektronischen Wahlgeräten bei einer Bundestagswahl betrifft, so ist die Grundproblematik der Nachvollziehbarkeit demo-

⁵ Simitis, BDSG, § 28, Rn. 33, 7. Auflage, Baden-Baden 2011, mwN.

⁶ BVerfG, 2 BvC 3/07 vom 3.3.2009, http://www.bverfg.de/entscheidungen/cs20090303_2bvc000307.html

⁷ a.a.O., Rn. 145

kratischer Prozesse auch beim parteiinternen Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme gegeben, da die innere Ordnung der Piratenpartei nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen muss.

Da die Herstellung der Nachvollziehbarkeit wesentlich über die Herstellung von Transparenz der Vorgänge im Abstimmungssystem erfolgt, um hierdurch eine Überprüfung durch die Teilnehmer des Systems zu ermöglichen⁸, ist die Vorhaltung der unter 4.3 genannten Daten erforderlich, um das System zumindest für einen gewissen Zeitraum überprüfbar zu machen.

Andernfalls würde die natürliche Fluktuation der Teilnehmer dazu führen, dass sich die angestrebte Nachvollziehbarkeit eines digitalen Systems zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung nicht erreichen ließe, was eine erhebliche Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit der Parteien bedeuten würde.

Die Daten sind auch nur parteiintern zugänglich⁹, wie dies § 28 Abs. 9 Satz 4 BDSG fordert. Ein Missbrauch des Zugangs durch Befugte, Daten an Unbefugte weiterzugeben, ist zwar prinzipiell möglich, aber nicht von Belang. Dieses Risiko besteht generell bei jeder Datenverarbeitung. Potentiell rechtswidriges Verhalten eigenverantwortlicher Dritter kann einem rechtmäßigen Verhalten nicht entgegenstehen.

Insofern ist die in Punkt 4.3 der Datenschutzerklärung aufgeführte Datenverarbeitung bereits nach § 28 Abs. 9 BDSG zulässig, weshalb ein Lösungsrecht nach § 35 BDSG ausscheidet.

Zulässigkeit der Datenverarbeitung auf Grund der Einwilligung des Betroffenen nach § 4a BDSG

Darüber hinaus willigt der Nutzer bei Registrierung in LQFB in die Datenverarbeitung nach § 4a BDSG ein. Diese Einwilligung gilt jedoch nicht für die Ewigkeit. Auch wenn das BDSG dies nicht explizit regelt, ergibt sich aus dem Wesen der informationellen Selbstbestimmung, dass eine Einwilligung grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar ist.¹⁰ Ein solcher Widerruf lässt regelmäßig die Zulässigkeit der Datenverarbeitung entfallen, was den Lösungsanspruch nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 BDSG eröffnet.

Das Recht auf Widerruf der Einwilligung kann indes nicht unbeschränkt ausgeübt werden. Dies übersieht der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in seiner Analyse der Widerrufbarkeit der Einwilligung.¹¹

⁸ vgl. Punkt 1 der Datenschutzerklärung, <https://lqfb.piratenpartei.de/lf/static/doc/privacy.html>

⁹ vgl. Punkt 3.3 der Datenschutzerklärung

¹⁰ Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Auflage 2011, § 4a, Rn. 1a

¹¹ http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/f/f8/DSB_LQFB_Datenschutzpruefung_Antwortschreiben_Datenschutzaufsichtsbeh%C3%B6rde_Berlin_2012_10_02.PDF – Seite 6, bb

Ein Widerruf ist nämlich nur solange unproblematisch möglich, wie die in Betracht kommenden Daten noch nicht verarbeitet oder genutzt wurden¹². Hat die Nutzung der Daten bereits begonnen, müssen bei einem Widerruf der ursprünglichen Einwilligung die Interessen der datenverarbeitenden Stelle berücksichtigt werden¹³. Für einen Widerruf zur Unzeit wird teilweise eine Anwendbarkeit des § 242 BGB angenommen¹⁴.

Im Kern geht es um eine Abwägung kollidierender Interessen und Rechtspositionen in Einzelfällen, in denen ein Widerruf andere, mit der Datenverarbeitung verknüpfte Interessen, unbilligerweise gefährden würde. Eine solche Abwägung ist auch im vorliegenden Fall erforderlich. Relevant ist hier erneut das Interesse, digitale, demokratische Meinungs- und Willensbildungssysteme dadurch nachvollziehbar zu machen, dass alle wesentlichen Informationen im System allen Teilnehmern zugänglich sind, so dass eine Überprüfung durch diese ermöglicht wird.

Dem widerstreitend ist das Interesse des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung. Nach der Regelung des Punktes 4.3. der Datenschutzerklärung werden die teilnehmerbezogenen Abstimmungsdaten erst nach Ablauf von vier regulären Bundesparteitagen nach Beendigung der Teilnahme an LQFB gelöscht. Ebenfalls erhalten bleibt der Nutzernamen, und, wenn der Nutzer diesen zwischenzeitlich geändert hat, die Namenshistorie. Alle diese Daten sind Mitgliedern der Piratenpartei, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich, wobei den Mitgliedern die bürgerliche Identität der hinter den Abstimmungsdaten stehenden Person nur bekannt ist, wenn der Nutzer sie selbst aktiv offengelegt hat.

Letztlich stehen sich hier daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sowie das elementare Recht auf demokratische Partizipation und die verfassungsrechtlich geschützte Organisationsfreiheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG gegenüber.

Nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz müssen verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter so miteinander abgewogen werden, dass jedes von ihnen Wirklichkeit gewinnt. Beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können. Diese verfassungsrechtliche Abwägungsentscheidung wirkt auch als objektive Werteordnung in privatrechtliche Verhältnisse hinein¹⁵.

Die Einverständniserklärung nach § 4a BDSG ist ungeachtet ihrer Rechtsnatur jedenfalls Teil eines privatrechtlichen Verhältnisses. Würde man einen vollständigen und jederzeitigen Widerruf der Einverständniserklärung zulassen, müssten die genannten Daten umgehend gelöscht werden,

¹² Simitis, BDSG, § 4a, Rn. 98, 7. Auflage, Baden-Baden 2011

¹³ Simitis, BDSG, § 4a, Rn. 101, 7. Auflage

¹⁴ Kohte, AcP 185, 138

¹⁵ vgl. BVerfGE 7, 198

was die Nachvollziehbarkeit des Systems verhindern würde. In letzter Konsequenz würde so jeder Form demokratischer, digitaler Meinungs- und Willensbildungssysteme die Grundlage entzogen, was eine massive Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit der Parteien zur Folge hätte.

In Anbetracht der widerstreitenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter wäre es daher als treuwidrig anzusehen, die Einwilligung in die Datenverarbeitung bei Teilnahme an LQFB mit sofortiger Wirkung soweit zu widerrufen, dass die Nachvollziehbarkeit des Systems gefährdet wird. Ein Widerruf ist daher solange und soweit unzulässig, wie die jeweiligen Daten erforderlich sind, um die Nachvollziehbarkeit der Vorgänge im System zu sichern.

Je länger ein Vorgang im System zurückliegt, desto geringer wird für den politischen Gebrauch, in dessen das Interesse an seiner Nachvollziehbarkeit ausfallen, bis es letztlich hinter das informationelle Selbstbestimmungsinteresse des ehemaligen Nutzers zurücktreten muss. Der hierfür in der Datenschutzerklärung gewählte Zeitraum bis nach dem Ablauf von vier regulären Bundesparteitagen ab Beendigung der Teilnahme an LQFB ist in Anbetracht der gegenwärtigen Nutzung von LQFB jedenfalls nicht unangemessen.

Hierbei übersieht das Gericht nicht, dass die in den Datenschutzbedingungen angegebene Frist unpräzise formuliert ist und geht daher zu Gunsten des Nutzers davon aus, dass sich der Zeitraum nach der momentanen und bereits zum Erstellungszeitraum üblichen Frequenz von zwei Parteitag pro Jahr bestimmt und somit eine Entkettung der Entscheidungen von personenbezogenen Daten nach zwei Jahren stattfindet.

Ergebnis zu 1.

Im Ergebnis verstößt Punkt 4.3 der Datenschutzerklärung von LQFB also nicht gegen das BDSG, da die Datenverarbeitung sowohl auf Grundlage des § 28 Abs. 9 BDSG als auch auf Grundlage der Einverständniserklärung des Nutzers zulässig ist, solange diese erforderlich ist, um die Nachvollziehbarkeit des Systems zu sichern.

Mangels Rechtswidrigkeit der Betriebsparameter von LQFB ist es dem Kläger damit nicht objektiv unzumutbar, LQFB zu nutzen, weshalb eine Verletzung seiner Rechte aus § 4 Abs. 1 der Parteisatzung ausscheidet.

Antrag zu 2.

Die Anträge zu 2.1 bis 2.4 sind unbegründet. Dem Kläger stehen bereits deshalb keine Unterlassungsansprüche wegen Verletzung von Geheimhaltung aus § 15 PartG zu, weil LQFB entgegen der Auffassung des Klägers kein Organ der Piratenpartei ist.

Dem gesetzgeberischen Willen entsprechend sind Organe alle auf Dauer gebildeten organisatorischen Einrichtungen, die der inneren Willensbildung des jeweiligen Parteiverbandes dienen, also die

maßgeblichen Entscheidungen über Bestand, Organisation, Ziele und Tätigkeit des Verbandes verbindlich treffen¹⁶.

Es ist jedoch unstrittig, dass mittels LQFB – so wie es im Bundesverband gegenwärtig eingesetzt wird – keine verbindlichen Entscheidungen getroffen werden, sondern diese den Organen vorbehalten ist, wie sie die Satzung vorsieht. Bereits im Parteitagsbeschluss zur Einführung von LQFB ist explizit davon die Rede, dass „Beschlüsse“ in LQFB „nicht bindend“ sind.¹⁷ Mangels Verbindlichkeit seiner „Beschlüsse“ ist Liquid Feedback daher gerade kein Organ im Sinne des PartG.

Das Gericht verkennt dabei nicht den Umstand, dass die Nutzung von LQFB Auswirkungen auf die Willensbildung in der Partei hat, etwa indem es im Prozess der Vorbereitung von Anträgen Mehrheiten abbilden kann und zum Teil Amts- und Mandatsträgern als Orientierungshilfe dient. Dies allein macht LQFB aber nicht zu einem Parteiorgan. Eine Vielzahl von Faktoren wirken permanent auf die politische Meinungsbildung innerhalb der Partei ein. So wird neben LQFB auch LimeSurvey als Plattform eingesetzt, um Meinungsbilder in der Partei einzuholen, die Antragsfabrik und Pads werden zur Erarbeitung von Anträgen genutzt und auf Mailinglisten, in Foren, öffentlichen Telefonkonferenzen und auf nicht parteieigenen Plattformen wie Twitter wird in einem permanenten Diskurs die politische Meinung gebildet und verändert. Daneben existieren auch Gruppen und Arbeitsgemeinschaften, in denen Anträge erarbeitet und im Vorhinein in der jeweiligen Gruppe abgestimmt werden.

Verbindliche Entscheidungen werden dort aber genausowenig getroffen wie im LQFB. Vielmehr handelt es sich hierbei um allen Mitgliedern zur Verfügung stehende Strukturen und Werkzeuge, um Anträge zu erarbeiten, zu organisieren, zu diskutieren und so auf den parteiinternen Meinungsbildungsprozess einzuwirken. Dies ist nicht verwerflich, sondern vielmehr unverzichtbares Kernelement eines demokratischen, innerparteilichen Wettstreites der Meinungen und Positionen. Erst beim Durchlaufen eines hierfür vorgesehenen, definierten Verfahrens, verdichtet sich die Vielfalt an Meinungen in der Partei zu einem offiziellen, demokratisch legitimierten Willen der Partei (Willensbildung). Ein solches Verfahren stellen gegenwärtig nur die Mitgliederversammlungen sowie im Bereich seiner Zuständigkeit die Vorstände dar.

LQFB hat auch nicht de facto den Status eines Parteiorganes. Selbst, wenn man die Konstruktion eines „de-facto Parteiorganes“ anerkennen wollte, müsste es hierfür wie ein Parteiorgan behandelt werden; „Beschlüssen“ in LQFB müsste also ein Status zukommen, der mit verbindlichen Beschlüssen von Parteiorganen vergleichbar wäre. Dies ist jedoch erkennbar nicht der Fall. So weiß das Gericht aus eigener Sachkunde, dass regelmäßig durch Vorstände klargestellt wird, dass Meinungsbilder in LQFB nicht notwendig die Meinung der Partei widerspiegeln. Auch geschieht es regelmäßig, dass Positionen die in LQFB eine Mehrheit gefunden haben, ausdrücklich nicht als „Parteimeinung“ nach

¹⁶ amtl. Begründung, BT-Drucks. III/1509, S.20, zu § 11 II

¹⁷ Beschluss Z013 vom Bundesparteitag in Bingen 2010, https://wiki.piratenpartei.de/Archiv:2010/Bundesparteitag_2010.1/Antragsfabrik/Bundesweiter_Betrieb_von_LiquidFeedback

außen getragen werden, solange kein Parteitagsbeschluss hierzu existiert. Exemplarisch sei hierfür auf einen Tweet von Sebastian Nerz als Mitglied des Bundesvorstandes hingewiesen, in dem er in der Öffentlichkeit ausführt: „Ein Meinungsbild in LQFB und kein Beschluss. Beschlüsse für die Partei fasst der BPT. LQFB dient der Vorbereitung, nicht mehr“¹⁸. Auch auf der LQFB-Plattform selbst wird bei jeder Initiative, auch wenn diese mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde, mit dem Text „Die Texte wurden von einzelnen Benutzern eingestellt und sind keine offizielle Aussage der Piratenpartei“ auf die Nichtverbindlichkeit hingewiesen, weshalb auch für die verständige Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen kann, es handele sich um offizielle Aussagen der Piratenpartei¹⁹.

Auf die Frage, wieweit § 15 PartG, der Vorschriften zur Willensbildung in Organen enthält, auf eine als Parteiorgan ausgestaltete LQFB-Plattform Anwendung finden würde, kommt es daher nicht mehr an.

Antrag zu 3

Der Antrag zu 3. ist ebenfalls unbegründet, da er auf den unbegründeten Anträgen zu 1. und 2. beruht.

Abweichende Meinung des Richters Markus Gerstel (§ 13 Abs. 4 SGO)

In diesem Urteil würdigt das Bundesschiedsgericht im Abschnitt „Antrag zu 1.“ (Seiten 4–9) den in der Datenschutzerklärung von LQFB gewählten Zeitraum, in welchem nach Beendigung einer Teilnahme die Löschung der teilnehmerbezogenen Abstimmtdaten ausgeschlossen wird, (Sperrfrist) als „nicht unangemessen“. Diese Würdigung ist fehlerhaft.

Zwar erkennt das Bundesschiedsgericht korrekt, dass die Formulierung dieser Sperrfrist „bis nach dem Ablauf von vier regulären Bundesparteitagen“ je nach Bundesparteiverhalten innerhalb der von der Satzung gegebenen Schranken einen Zeitraum zwischen 6 Monaten²⁰ und 5 Jahren²¹ umfassen kann, und damit für den Nutzer nicht zumutbar bestimmbar ist. Die Festlegung einer Obergrenze von 2 Jahren durch Auslegung gemäß § 305c BGB erscheint gerechtfertigt.

¹⁸ Tweet vom 17.10.2012, 11:15, <https://twitter.com/tirsales/status/258496452425310208>

¹⁹ Vgl. exemplarisch hierzu „Fliegenden Gerichtsstand abschaffen“, <https://lqfb.piratenpartei.de/lf/initiative/show/3724.html>

²⁰ 4x reguläre Einberufungsfrist von 6 Wochen, § 9b Abs. 2 Bundessatzung.

²¹ Die Bundessatzung kennt keine ‚regulären‘ Parteitage, schreibt aber mindestens einen Bundespartei-tag pro Kalenderjahr vor, § 9b Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung. Bei einem Bundespartei-tag am 01.01.2013 ergäbe sich so eine Maximalfrist vom 02.01.2013 bis zum 31.12.2018.

Dabei übersieht das Bundesschiedsgericht jedoch das grundsätzlichere Problem einer solchen Regelung: Die Partei, vertreten durch den Vorstand, kann die Sperrfrist nicht nach Belieben wählen, sondern muss – unabhängig von der Wahl des zugrundegelegten Erlaubnistatbestands – stets die Erforderlichkeit darlegen.

Welche Sperrfrist ist aber erforderlich? Diese Frage nicht einfach und nicht absolut zu beantworten, insbesondere da die Organisationsfreiheit von Parteien, wie vom Bundesschiedsgericht ausgeführt, nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

Die Erforderlichkeit kann aber auf rechtsvergleichendem Wege zumindest eingegrenzt werden, ohne das Problemfeld der verfassungsrechtlich besonderen Stellung der Partei zu eröffnen.

Denn wäre LQFB ein Parteiorgan, welches verbindliche Beschlüsse fassen könnte, so wäre die erforderliche Sperrfrist geradezu trivial feststellbar: Nach zwei Monaten (§ 9 Abs. 4 SGO) wären Beschlüsse nicht mehr anfechtbar, und eine Nachprüfbarkeit damit nicht mehr erforderlich. Wenn nicht nur Abstimmungen, sondern jegliche vom Benutzer ausgehende Aktion an einer laufenden Initiative berücksichtigt werden soll, bedeutet dies eine maximale weitere Verlängerung um bis zu 75 Tage. In Summe kann so eine erforderliche Sperrfrist von 4,5 Monaten begründet werden.

Im Vergleich hierzu werden bereits jetzt Akkreditierungslisten und ausgefüllte Stimmzettel von vergangenen Bundesparteitagungen regelmäßig nach Ablauf von zwei Monaten vernichtet.

Die Tatsache, dass nun LQFB gerade kein Parteiorgan ist, und dort eben keine verbindlichen Beschlüsse getroffen werden, kann jedoch nur für ein mit einem Bundesparteitag vergleichbar geringeres Interesse an der Nachprüfbarkeit sprechen, und nicht, wie vom Bundesschiedsgericht impliziert, für ein größeres Interesse.

Die Begründung, die Sperrfrist sei erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit von Antragsvorbereitungen zu Bundesparteitagen zu ermöglichen, überzeugt ebenfalls nicht. Es ist schon nicht erkennbar, warum Unterlagen über ein bestimmtes Werkzeug zur Antragsvorbereitung länger aufbewahrt werden sollen, als Unterlagen über die eigentliche Abstimmung.

Darüberhinaus haben Meinungsbilder aus LQFB keinen besonderen Status zur Parteitagsvorbereitung. Das Bundesschiedsgericht stellt dies selbst fest, indem es LQFB auf Seite 10 gleichrangig mit LimeSurvey, Antragsfabrik, Pads, Mailinglisten und Foren einschätzt. Keines dieser Werkzeuge hat eine auch nur vergleichbare Aufbewahrungsregelung mit Sperrfrist.

Es ist daher unklar, wie die Erforderlichkeit einer Überprüfung von Entscheidungen im LQFB nach Ablauf von mehr als 4,5 Monaten nach Beendigung der Teilnahme datenschutzrechtlich begründet werden kann.

Für die weiteren Ausführungen und den Urteilstenor ist diese Frage jedoch nicht entscheidend.